

Niederlande

Tourset | Bootstouristische Informationen

- » Daten » Fakten » Regeln
- » Was Freizeitskipper wissen müssen



Allgemeines

Die Anzahl an schiffbaren Wasserstraßen ist im Königreich außerordentlich hoch. Knapp ein Fünftel des Landes besteht aus Wasser. Dem Skipper stehen zahlreiche Reviere zur Verfügung: Gezeitengewässer in der Nordsee und im Watt, Scheldengewässer sowie ausgebaute Flüsse und Kanäle in den Randmeeren und im Binnenbereich. Über die ›Staande Mast Route‹ können Segelboote mit stehendem Mast von Süd-Holland durchs IJsselmeer bis zur Ems im Norden fahren.

Unbedingt Mitnehmen

Folgende Dokumente und Unterlagen sind mitzuführen:

- je nach Fahrtgebiet: Sportbootführerschein Binnen oder See
- gültiger Internationaler Bootsschein des ADAC oder anderer Nachweis der Bootsregistrierung
- Eigentumsnachweis bzw. Vollmacht des Bootseigners
- Binnenvaartpolitiereglement (BPR) mit den Verkehrsvorschriften für Sportboote in der aktuell gültigen Fassung für das Befahren der niederländischen Gewässer mit Ausnahme des Rheins (im Wateralmanak Teil 1 enthalten). Die deutsche Textfassung wird von den niederländischen Behörden anerkannt. Das BPR in elektronischer Form, auf die jederzeit zugegriffen werden kann, wird ebenfalls anerkannt
- Mit einer Sprechfunkanlage an Bord: Sprechfunkzeugnis UBI für die Binnenschifffahrt, SRC oder LRC für die Seeschifffahrt, Nummernzuteilungsurkunde für das Sprechfunkgerät, Handbuch Binnenschifffahrtfunk (im Wateralmanak Teil 1 enthalten)

Ein- und Ausreise mit dem Boot

Mit einem **geliehenen Boot** empfiehlt es sich, eine Vollmacht des Bootseigners und die Kopie einer gültigen Bootsregistrierung des Heimatlandes, z.B. den Internationalen Bootsschein (IBS) vom ADAC, mitzuführen. Die ADAC Sportschifffahrt hat für Inhaber eines IBS vom ADAC die Vorlage einer Vollmacht erstellt. Erhältlich ist diese unter [skipper.adac.de/formulare](https://www.adac.de/formulare).

Auf dem Seeweg

Wer über See aus einem Nicht-Schengen-Land mit seinem Boot einreist, muss die Flagge Q setzen und den nächstgelegenen, für den internationalen Verkehr geöffneten Hafen (Port of Entry) zur Abwicklung der Pass- und Zollformalitäten anlaufen.

Bei einer Einreise aus Schengen-Staaten finden keine Zoll- oder Grenzkontrollen statt. Eine Anmeldung bei Hafenbehörden ist nicht erforderlich.

Auf dem Landweg

Für die Einreise mit einem Boot auf dem Landweg sind keine besonderen Vorgaben zu beachten.

Zoll

Zolldeklaration

Für den freien Verkehr in der EU muss das Boot, das sich im Besitz eines EU-Bürgers befindet, Unionsware sein. Das trifft i.d.R. zu, wenn das Boot bereits in der EU gekauft oder entsprechend in die EU eingeführt wurde.

Boote, die Nicht-Unionsware sind, müssen vorübergehend zollfrei eingeführt werden oder für den freien Verkehr in der EU zugelassen werden, indem eine Zolldeklaration erfolgt.

EU-Mehrwertsteuernachweis

Für jedes Wassersportfahrzeug, das dauerhaft in der EU verwendet wird, muss zumindest einmal die Umsatzsteuer in einem EU-Mitgliedsstaat entrichtet worden sein. Im Kontrollfall muss der Nachweis über die entrichtete Mehrwertsteuer in Form von der Originalrechnung mit ausgewiesener Mehrwertsteuer oder einer Bestätigung offizieller Stellen vorgelegt werden können.

Bootspapiere

IBS (Internationaler Bootsschein)

Als offizieller Registrierungsnachweis des Bootes gelten die amtlichen Kennzeichen der Wasser- und Schifffahrtsämter und die amtlich anerkannten Kennzeichen der Verbände, z.B. der Internationale Bootsschein (IBS) vom ADAC. ›Schnelle Motorboote‹, d.h. Fahrzeuge unter 20 m Länge, die schneller als 20 km/h fahren können, sind kennzeichnungspflichtig.

Die aktuelle Gültigkeit des IBS muss gegeben sein.

Gebühren

Es werden keine Gebühren zur Befahrung der Wasserstraßen erhoben. Für eine Übernachtung an einer Anlegestelle oder in einem Yachthafen sind Liegegebühren zu zahlen. Für die Benutzung der Schleusen können Gebühren anfallen (sog. Brückengeld). Weiterführende Informationen sind im Wateralmanak Teil 2 aufgeführt.

Führerschein

Sportbootführerschein

Der deutsche **Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Binnenschifffahrtsstraßen**, ausgestellt nach dem 1. Januar 1989, wird in den Niederlanden auf folgenden Gewässern anerkannt:

- Binnenschifffahrtstraßen
- ausgenommen Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Waddenzee, Ems und Dollard

Der deutsche **Sportbootführerschein mit Geltungsbereich Seeschifffahrtsstraßen**, ausgestellt nach dem 1. Januar 1974, wird in den Niederlanden anerkannt auf:

- allen Gewässern
- einschließlich Westerschelde, Oosterschelde, IJsselmeer, Markermeer, IJmeer, Waddenzee, Ems und Dollard

Neben dem SBF Binnen und See berechtigt auch das Sportschifferpatent für den Rhein und das Sportpatent zu Fahrten auf Rhein, Waal, Pannerdensch Kanaal und Lek.

Führerscheinfreiheit

Boote, die nicht länger sind als 15 m und eine Höchstgeschwindigkeit von 20 km/h (10,8 kn) nicht überschreiten, dürfen auf allen niederländischen Gewässern führerscheinfrei gefahren werden.

Achtung: Bauart und Beladung des Bootes sind entscheidend! Ein Schlauchboot mit 3,00 m Länge und 4 PS Außenborder wird mit einem Erwachsenen an Bord keine 20 Km/h erreichen, zählt somit nicht als schnelles Motorboot und darf ohne Führerschein gefahren werden. Wird dasselbe Boot von einer Person mit geringerem Körpergewicht (z.B. Jugendlicher) gefahren, werden sicherlich Geschwindigkeiten über 20 km/h erreicht. In diesem Fall besteht Führerscheinplicht

Mindestalter

Der Fahrer eines schnellen Motorbootes über 20 km/h (10,8 kn) muss mindestens 18 Jahre alt sein. Für langsamere Fahrzeuge gilt das Mindestalter von 16 Jahren.

Ausnahmen:

- Offene Motorboote, die kürzer sind als 7 m und eine Höchstgeschwindigkeit von 13 km/h nicht überschreiten: Mindestalter 12 Jahre
- Segelboote, die kürzer sind als 7 m, und Ruderboote: kein Mindestalter

Ein Wassermotorrad zählt immer zur Rubrik schnelles Motorboot.

Weitere Informationen zu Sportbootführerscheinen und Funkzeugnissen unter skipper.adac.de/sbf.



Funkzeugnis

Auf niederländischen Gewässern ist für Kleinfahrzeuge die Ausrüstung mit Sprechfunkanlagen nicht verpflichtend. Hat ein Sportboot eine Sprechfunkanlage (Marifoon) an Bord, muss der Skipper oder ein Crewmitglied das erforderliche Sprechfunkzeugnis besitzen. Je nach Fahrtgebiet ist ein entsprechendes Funkzeugnis erforderlich:

Küstengewässer

- SRC (Short Range Certificate) ›Beschränkt gültiges Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für UKW und GMDSS
- LRC (Long Range Certificate) ›Allgemeines Funkbetriebszeugnis‹. Gültig für GW, KW, UKW, Inmarsat und GMDSS

Binnengewässer

- UBI (UKW-Sprechfunkzeugnis für den Binnenschiffahrtsfunk)
- Bsp.: Das IJsselmeer zählt als Binnengewässer. Hier ist das UBI erforderlich.

Funkanlage

In Deutschland registrierte Boote mit Sprechfunkanlage müssen die deutsche Nummernzuteilungsurkunde vorweisen können. Auch für Zubehörgeräte wie AIS-Geräte, EPIRB-Geräte (Notsender mit Positionsübertragung) oder Mittelwellen/Kurzwellen SatCom-Geräte gilt eine Anmeldepflicht. Diese Geräte müssen über eine dem Anmelder zugewiesene Identifikationsnummer (ATIS und/oder MMSI) verfügen.

Die Benutzung von tragbaren Sprechfunkgeräten an Bord von Sportbooten auf den niederländischen Gewässern ist erlaubt. Für die Benutzung gelten die gleichen Bedingungen wie bei fest eingebauten Anlagen (ATIS und/oder MMSI).

CB-Funkgeräte mit der Prüfnummer CEPT-PR 27 D oder PR D FM dürfen benutzt werden. In Deutschland zugelassene UKW-Geräte dürfen auch in den Niederlanden verwendet werden.

Deutsche Sportboote mit ständigem Liegeplatz in den Niederlanden können auch mit einer niederländischen Funkanlage ausgerüstet werden. Diese Geräte unterliegen dem niederländischen Genehmigungsverfahren, die Abrechnung erfolgt über die niederländische Netzagentur. Weitere Informationen bei:

Agentschap telecom afd. vergunningen en toelatingen
Postbus 450
9700 AL Groningen
Tel. +31 505 87 74 44,
www.agentschaptelecom.nl

Informationen über die Funkvorschriften auf niederländischen Wasserwegen finden Sie auf www.vaarweginformatie.nl sowie im Wateralmanak Teil 1 und 2.

Küstengewässer

Es wird empfohlen, ein Funkgerät auf Seeschifffahrtsstraßen auf Kanal 16 einzustellen.

Für nautischen Funkverkehr ist Kanal 13 vorgesehen, für den sozialen Schiffverkehr Kanal 77.

Binnengewässer

Es wird empfohlen, ein Funkgerät auf den Binnenschifffahrtsstraßen, einschließlich IJsselmeer und Waddenzee, immer auf Kanal 10 einzustellen.

Seit 1996 müssen Sprechfunkanlagen mit ›ATIS‹ (Automatic Transmitter Identification System) ausgerüstet sein, um den Sender zu identifizieren.

Radarfahrten sind nur mit ATIS-Sprechfunkanlage erlaubt.

Sofern Kleinfahrzeuge mit einer Seefunkanlage ausgestattet sind, die nicht über ATIS verfügt, kann diese bei Binnenfahrten in den Niederlanden an Bord bleiben. Die deutsche Funkgenehmigung ist mitzuführen. Derartige Seefunkanlagen dürfen jedoch weder auf dem Rhein noch auf den Binnengewässern benutzt werden.

Ausrüstung

Die empfohlene Mindest- und Sicherheitsausrüstung sollte an Bord sein. Mehr dazu unter skipper.adac.de/sicherheitsausruestung.

Zum Befahren niederländischer Gewässer ist das Mitführen der aktuell geltenden Verkehrsvorschriften für niederländische Gewässer vorgeschrieben. Diese gelten nicht für kleine, offene Boote.

Die Regelungen fasst der Wateralmanak Teil 1 des ANWB zusammen. Sie können auf www.safeboating.eu heruntergeladen werden.

Nautische Ausrüstung

Für alle Boote sind vorgeschrieben:

- ein Signalhorn, zugelassene Navigationsbeleuchtung, Notsignale (rote Flagge, rotes Licht)
- Fahrzeuge vor Anker müssen am Tage einen schwarzen Ball führen
- Fahrzeuge vor Anker müssen bei Nacht ein weißes Rundumlicht führen
- Auf den Seeschifffahrtsstraßen, den Seehäfen (z.B. bei Rotterdam, Amsterdam, Delfzijl) und den Gewässern in Südholland und Zeeland ist bei geringer Sicht, in Fahrt oder vor Anker, ein Radarreflektor vorgeschrieben
- Auf der Westerschelde und in den Anlaufgebieten der niederländischen Seehäfen der Nordsee ist der Radarreflektor auch bei guter Sicht vorgeschrieben

- Ein Segelfahrzeug unter Segel, das gleichzeitig mit Maschinenkraft fährt, muss einen schwarzen Kegel – Spitze nach unten – führen
- Auf der Westerschelde müssen Sportfahrzeuge, ausgenommen kleine offene Boote, eine aktuelle Seekarte des Westerscheldebereichs an Bord mitführen

Für schnelle Motorboote sind zusätzlich vorgeschrieben:

- Ohnmachtsichere Rettungswesten für jeden Mitfahrenden. Die Westen müssen gut und schnell greifbar sein. Steht der Schiffsführer am Ruder, muss er die Rettungsweste tragen
- Das Boot muss mit einer technischen Einrichtung versehen sein, die ein unbe-manntes Fahren unmöglich macht (Quickstop). Dies gilt nicht bei Lenkung in der Kajüte
- ein regelmäßig geprüfter Feuerlöscher
- eine solide Lenkeinrichtung
- eine solide, geräuschkämpfende Einrichtung für das Abführen der Abgase

Außerdem wird für alle Sportboote empfohlen:

- ein Anker mit ausreichend langer Leine oder Kette
- Rettungsring
- Erste-Hilfe-Ausrüstung
- Paddel oder Riemen
- Werkzeug
- Handlampe
- Rundfunkempfänger
- weitere nautische Geräte
- es sollten nur aktuelle, berichtigte Seekarten verwendet werden (Berichtigungsservice Karten unter www.bsh.de)

Signalpistolen

Signalpistolen gelten als Schusswaffen. Der Erwerb, die Verwendung und die Beförderung sind genehmigungspflichtig. Achtung: Der Europäische Feuerwaffenpass ist alleine nicht ausreichend.

Deutsche, die ein seetüchtiges Boot mit einem ständigen Liegeplatz in den Niederlanden haben, können bei der zuständigen Gemeindebehörde eine Genehmigung für eine Signalpistole beantragen. Dann darf die Pistole auch von Deutschland in die Niederlande und zurück transportiert werden.

Ausnahme: Eine Person ab 16 Jahren darf unter folgenden Voraussetzungen eine genehmigungspflichtige Signalpistole an Bord haben und verpackt auch vom Boot nach Hause und zurück transportieren, wenn:

- Kaliber kleiner als 18,2 mm (Kaliber 12)
- nur für Notsignalmunition geeignet
- aus Kunststoff oder Leichtmetall gefertigt
- nicht die Form einer Pistole oder eines Revolvers
- eingravierte Postleitzahl, Straße und Hausnummer

Akustische Signale

Mit einem Schiffshorn oder Signalthorn können akustische Signale gegeben werden. Diese Signale werden in Anlage 6 der Binnenvaartpolitiereglement (BPR) beschrieben.

Wichtige akustische Signale sind:

- ›Achtung‹: ein langes Signal (4 Sekunden)
- ›Weiche nach Steuerbord aus‹: ein kurzes Signal (1 Sekunde)
- ›Weiche nach Backbord aus‹: zwei kurze Signale
- ›Fahre rückwärts‹: drei kurze Signale
- ›Bin manövrierunfähig‹: vier kurze Signale

- Kollisionsgefahr: mehrere sehr kurze Signale (pro Signal eine Viertelsekunde)
- Bitte um Öffnung einer Brücke: langes, kurzes und langes Signal

Umwelt- und Gewässerschutz

Sportboote dürfen Fäkalien nicht in Gewässer einleiten. Das Einleitungsverbot gilt auf allen Binnengewässern sowie an den Küstengewässern bis zu 12 sm. Dieses Verbot bedeutet jedoch nicht, dass Sportboote mit einem Fäkalientank ausgestattet sein müssen. Bilgenwasser soll nicht nach außenbords gelenzt werden. Generell darf in Gewässer weder Altöl eingeleitet noch Abfall entsorgt werden.

Naturschutzgebiete/Naturschutz

Respektieren sie entsprechende Gebiete und beachten sie ausgewiesene Fahrverbote zum Schutz von Tier und Natur.

- Besonders Uferbereiche mit Riet- und Schilfgürteln, die zum Aufenthalt einladen, sollte jeder Sportbootfahrer schützen
- Rietgebiete nicht betreten, kein Picknick, kein Feuer
- Schwimmen und Angeln unterlassen
- langsam fahren, Sog- und Wellenschlag vermeiden

Notruf auf dem Wasser

Polizei und Rettungsdienst: 112

Die Wasserschutzpolizei ist auf Binnengewässern unter UKW-Kanal 10 erreichbar, per Telefon in den Niederlanden unter 09 00 88 44, von Deutschland unter 00 31 343 57 88 44.

Seenotfälle werden über DSC Kanal 70, UKW-Kanal 16 abgesetzt, oder per Telefon in den Niederlanden unter 09 00 01 11 (Kustwachtcentrum).

Für das IJsselmeergebiet ist der ›centrale meldpost IJsselmeer‹ in Lelystad auf UKW-Kanal 1 zu erreichen.

SAR-Einsätze der Seenotrettung übernehmen die Nederlandse Kustwacht (Küstenwache) und die Koninklijke Nederlandse Redding Maatschappij (KNRM).

Verkehrsvorschriften für Sportboote

Beim Befahren der niederländischen Gewässer finden folgende Regelungen Anwendung:

- Rheinschiffahrtspolizeiverordnung: Vorschrift für das Befahren von Rhein, Waal, Lek und Pannerdens Kanaal
- Scheepvaartreglement Westerschelde: Vorschrift für das Befahren der Westerschelde
- Scheepvaartreglement Eemsmonding: Vorschrift gilt zusätzlich zur KVR für die Emsmündung und Dollard
- Scheepvaartreglement Gemeenschappelijke Maas: Vorschrift für das Fahren auf der mit Belgien gemeinsamen Maas
- Binnenvaartpolitiereglement (BPR): Vorschrift für das Befahren der niederländischen Binnengewässer
- Kollisionsverhütungsregeln KVR: Regeln gelten für das Befahren der Nordsee außerhalb der Wattenmeerinseln sowie in der Emsmündung und Dollard

Fahr- und Ausweichregeln

Kleinfahrzeuge, also Schiffe unter 20 m Länge, müssen so weit wie möglich an der Steuerbordseite des Fahrwassers fahren (ausgenommen auf der Geldersche IJssel, Boven-Merwede, Neder-Rijn und Pannerdensch Kanaal). Sie weichen Schiffen länger als 20 m aus.

Die Hauptregel auf den Binnengewässern ist die ›Steuerbordseite-Regel‹. Ein Schiff, das beim Begegnen, Überholen oder Kreuzen die Steuerbordseite hält, hat Vorfahrt. Erst wenn diese Regel nicht zum Tragen kommt, müssen Kleinfahrzeuge den Großfahrzeugen ausweichen.

Blaue Tafel mit weißem Blinklicht: Wenn ein Schiff diese blaue Tafel mit Blinklicht führt, das Schiff vorzugsweise an der Seite passieren, an der die blaue Tafel geführt wird, d.h. Steuerbord an Steuerbord.

Bei geringer Sicht besteht Radarpflicht auf dem Rhein, Amsterdam-Rijnkanaal, Geldersche IJssel, den Gewässern in Süd-Holland, Waal, Lek, Zeeland und auf den Seeschiffahrtsstraßen.

Die wichtigsten Vorfahrtsregeln werden im 6. Kapitel des niederländischen Binnenvaartpolitiereglement beschrieben.

Promillegrenze

Die Promillegrenze beträgt 0,5.

Geschwindigkeiten

Die Höchstgeschwindigkeit beträgt gewöhnlich 20 km/h. Abweichende gewässerbezogene zulässige Höchstgeschwindigkeiten sind im Wateralmanak Teil 2 enthalten. Eine Übersichtskarte findet sich auch unter www.varendoejesamen.nl/downloads. In Schnellfahrgebieten darf schneller als 20 km/h gefahren werden.

Auf Wasserstraßen mit hohem Berufsschiffahrtsaufkommen müssen Sportboote mit einem Hilfsmotor ausgerüstet sein, der eine Mindestgeschwindigkeit von 6 km/h ermöglicht. Aufkreuzen ist auf diesen Strecken verboten.

In folgenden Bereichen muss die Geschwindigkeit verringert werden:

- innerhalb eines Abstands von 20 m vom Ufer, wenn nicht anders ausgeschildert
- innerhalb eines Abstands von 50 m zu einer Schwimmanlage oder einem Anlegesteg
- in der Nähe von Fahrzeugen an ihren Liegeplätzen
- in der Nähe von Regatten oder anderen Veranstaltungen
- bei schlechter Sicht (unter 500 m, z.B. bei Nebel oder Regen)
- zwischen Sonnenuntergang und -aufgang (Ausnahme: offizielle Genehmigung)
- in einem Hafen
- innerhalb eines Abstands von 100 m von Hafeneinfahrten
- auf dem IJsselmeer ist Schnellfahren innerhalb von 250 m vom Ufer und in mit Bojen markierten Fahrwassern verboten
- in Ufernähe, nahe Badestränden oder Brücken

Jeder Bootsführer muss die Geschwindigkeit so wählen, dass Wellenschlag und Sogwirkung keinen Schaden verursachen können

Brücken und Schleusen

Die Mehrzahl der Brücken und Schleusen an Kanälen und Flüssen sind mit Lichtanlagen ausgestattet. In der Binnenvaartpolitiereglement (BPR) ist die Bedeutung dieser Lichtsignale festgelegt. Bedienungszeiten von Brücken und Schleusen sind im Wateralmanak Teil 2 aufgeführt.

Navigation

Auf der Waddenzee, der Nordsee sowie zwischen den westfriesischen Inseln kann starke Gezeitenströmung herrschen. Viele Gebiete sind sehr flach und können mit tief gehenden Yachten nicht angelaufen werden. Daher ist es unbedingt notwendig, einen Tidenkalender, einen Strömungsatlas sowie eine aktuelle Seekarte mitzuführen. In dieser sind auch die trockenfallenden Regionen und Naturschutzgebiete eingezeichnet.

Übersichtskarte

Unter www.varendoejesamen.nl/de findet sich auch eine Wassersport-Infokarte mit einer Grobübersicht zu Schifffahrts-, Brücken-, Tonnen- und Kardinalzeichen, Navigationslichtern, Vorfahrtsregeln und allgemeinen Fahrtipps.

Versicherung für Sportboote

Schnelle Boote müssen eine Haftpflichtversicherung vorweisen. Es wird generell empfohlen, eine Bootshaftpflichtversicherung abzuschließen.

Im Schadensfall müssen Versicherungen nur zahlen, wenn der Bootsführer über die notwendige Sachkunde verfügt. Der Nachweis der Befähigung ohne Sportbootführerschein ist schwierig.

Weitere Wassersportarten

Wassermotorräder (Jet-Ski)

Wassermotorräder sind laut gesetzlicher Definition schnelle Motorboote. Im Prinzip dürfen Wassermotorräder dort schnell fahren, wo die zuständige Behörde es schnellen Motorbooten erlaubt, schneller als 20 km/h zu fahren. Die zuständige Behörde kann auch Wasserstraßen oder Teile von Wasserstraßen ausweisen, die für Wassermotorräder freigegeben bzw. verboten (Schilder ›E.22‹ oder ›A.19‹) oder durch gelbe Bojen markiert sind.

Auskünfte erteilen Dienststellen der Wasserschutzpolizei, Rijkswaterstaat, Gemeindebehörden und örtliche Wassersportvereine oder Yachtclubs. Unter www.varendoejesamen.nl ist eine interaktive Übersichtskarte mit Schnellfahrgebieten zu finden.

Fahrer von Jet-Skis müssen eine Rettungsweste tragen.

Wasserski/Windsurfen/Kitesurfen

Beim Wasserskilaufen gelten dieselben Regeln wie für das Fahren von schnellen Motorbooten.

Wasserskilaufen, Wind- und Kitesurfen ist ausschließlich auf den Strecken gestattet, die mit entsprechenden blauen Tafeln gekennzeichnet oder durch gelbe Bojen markiert sind, nicht jedoch auf Wasserstraßen mit hohem Berufsschifffahrtsverkehr.

Neben dem Bootsführer muss sich beim Wasserskilaufen zusätzlich eine weitere, über 15 Jahre alte Person, an Bord befinden.

ADAC Sporttschiffahrt. Ein starker Club für Bootssportler.

Überlassen Sie Ihren nächsten Törn nicht dem Zufall. Mit exklusiven Leistungen für ADAC Skipper unterstützen wir Sie nicht nur vor Törnbeginn mit Rat und Tat.

ADAC Skipperportal – Im Web und auch mobil unter skipper.adac.de

- Über 3000 Marinas, Hafenbewertungen von ADAC Mitgliedern und IBS-Inhabern, Umkreissuche, Filterfunktion, Hafentourfilme, ADAC Klassifizierungen und digitale Seekarten von Navionics
- Online-Revierführer, Informationen zu Sportbootführerscheinen, Sicherheitsausrüstung u.v.m.
- Meldung Ankerplätze

Yachtcharter Buchungsportal

- Über 12 000 Hausboote, Segel- und Motoryachten an 400 Standorten mit über 12 000 Kundenbewertungen

Internationaler Bootsschein (IBS)

- Ihre amtlich anerkannte Bootsregistrierung

Zusätzlich profitieren ADAC Skipper von vielen Rabatten und Vorteilen, z.B. in unseren ADAC Stützpunkt-Marinas.

Weitere Informationen und Beratung erhalten Sie unter Tel. 089 76 76 66 99.



skipper.adac.de

Immer gut informiert.

Impressum

Ausgabe 2020, C; © ADAC e.V. München. Alle Angaben ohne Gewähr.

Für Anregungen aus Ihrer persönlichen Erfahrung sind wir dankbar:

ADAC Tourset Redaktion, Hansastr. 19, 80686 München, tourset-redaktion@adac.de



ADAC-TS-BTI-NL-10-22786